

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für den politischen Prozess, der in

*anerkennend*, dass sich die Übergangs-Bundesregierung verpflichtet hat, die humanitäre Situation in Somalia anzugehen, und sie ermutigend, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zum Aufbau der Kapazitäten ihrer Institutionen zu diesem Zweck fortzusetzen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass in dem andauernden Konflikt in Somalia schwere Verbrechen, insbesondere Tötung und Verstümmelung, gegen Zivilpersonen und humanitäres Personal verübt worden sind, und bekräftigend, wie wichtig der Kampf gegen die Straflosigkeit ist,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008, mit der Maßnahmen gegen diejenigen Personen oder Einrichtungen verhängt werden, von denen festgestellt wurde, dass sie an Handlungen beteiligt waren oder Handlungen unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, dass sie unter Verstoß gegen das Waffenembargo gehandelt oder die humanitäre Hilfe für Somalia behindert haben,

*in der Erkenntnis*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, betonend, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrundeliegenden Ursachen ergreifen muss, und unter Begrüßung der Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der Staaten und der internationalen und regionalen Organisationen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>103</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen der Übergangs-Bundesregierung, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, auf dem Gebiet der Politik, der Sicherheit und des Wiederaufbaus,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* alle somalischen Parteien *auf*, das Abkommen von Dschibuti zu unterstützen

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitsinstitutionen zu leisten und im Einklang mit den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 technische Hilfe für die Ausbildung und Ausrüstung der somalischen Sicherheitskräfte anzubieten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Übergangs-Bundesregierung weiter beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte, behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär ferner, die Übergangs-Bundesregierung bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie, einschließlich Plänen für die Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels, für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und Justiz- und Strafvollzugskapazitäten, zu unterstützen;

10. *fordert* die Übergangs-Bundesregierung *auf*, im Zusammenhang mit der genann-

benannten Zwecke verwendet werden, und ersucht die Afrikanische Union ferner, dem Generalsekretär im Einklang mit der zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu schließenden Vereinbarung auf der Grundlage geeigneter Verfahren der internen Kontrolle über die Verwendung dieser Ausrüstungen und Dienste Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über die bestehende Planungsgruppe der Vereinten Nationen in Addis Abeba auch weiterhin technische und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der Mission zur Verfügung zu stellen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission zu leisten, und stellt gleichzeitig fest, dass das Bestehen des Treuhandfonds den Abschluss direkter bilateraler Vereinbarungen zur Unterstützung der Mission nicht ausschließt;

21. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia wirksam zu koordinieren und für diese Tätigkeiten einen integrierten Ansatz zu erarbeiten, Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia zu leisten und von der internationalen Gemeinschaft Ressourcen und Unterstützung sowohl für die kurzfristige Wiederherstellung als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias zu mobilisieren;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenzuarbeiten, um ihre Fähigkeit zur Behandlung von Menschenrechtsfragen zu stärken und die Arbeitsgruppe für Gerechtigkeit und Aussöhnung bei der Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die vorgeschlagene Verlegung von Teilen des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und anderer Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, nach Mogadischu zu beschleunigen, nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen, wie in seinem Bericht ausgeführt;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben

*Auf der 6127. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6158. Sitzung am 9. Juli 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Schwedens und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Lila Ratsifandrihamana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Frau Susana Malcorra, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>105</sup>:

„Der Sicherheitsrat verweist erneut auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Somalia, insbesondere seine Resolution 1872

---

105